

die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen. Als geliefert gelten alle Wärmeenergiemengen, die mit der ersten turnusmäßigen Ablesung in den einzelnen Jahren erfaßt werden. Dies gilt auch bei mehrmonatlicher bzw. einmaliger jährlicher Feststellung der Zählerstände.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung treten außer Kraft:

- a) — Anordnung Nr. Pr. 127 vom 15. Mai 1975 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Wärmeenergie (GBl. I Nr. 22 S. 374),
 — Anordnung Nr. Pr. 127/1 vom 10. Mai 1979 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Wärmeenergie (GBl. I Nr. 15 S. 120),
 — Anordnung Nr. Pr. 127/2 vom 8. Mai 1980 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Wärmeenergie (GBl. I Nr. 19 S. 185);

- b) alle in Ergänzung und auf der Grundlage der unter Buchst. a genannten Preisvorschriften erteilten Preiskarteiblätter und vom Leiter des Preiskoordinierungsorgans herausgegebenen Preisvorschriften und Tarifbestimmungen, ausgenommen die in den Preiskarteiblättern

W 4/76 bis W 7/76
 W 15/76 bis W 28/76
 W 30/76 bis W 37/76
 W 38/77
 W 1/79
 W 4/79

enthaltenen unveränderten individuellen Industriepreise für Wärmeenergielieferungen an Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

(3) Für Erzeugnisse, die gemäß § 2 Abs. 1 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, in den Preislisten jedoch nicht aufgeführt sind, sind Preisangebote auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften⁵ beim zuständigen Preiskoordinierungsorgan⁴ einzureichen.

Berlin, den 30. Mai 1983

**Der Minister
für Kohle und Energie**
Mitzinger

**Der Leiter
des Amtes für Preise**
Halbritter
Minister

⁴ Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 304 vom 7. Dezember 1979 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 1008 des Gesetzblattes).

⁵ Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 305 vom 29. Februar 1980 über das Preisangebotsverfahren (GBl. I Nr. 12 S. 91).

Anordnung Nr. Pr. 128/7¹ über die Industriepreise für feste Brennstoffe vom 30. Mai 1983

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 128 vom 15. Mai 1975 über die Industriepreise für feste Brennstoffe (GBl. I Nr. 22 S. 376) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 3 wird gestrichen.

§ 2

(1) Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Industrieabgabepreise sind in folgenden Preislisten² aufgeführt:

Preisliste 1 Energetische Steinkohle
 Preisliste 2 Verkokbare Steinkohle
 Preisliste 3 Anthrazit

¹ Anordnung Nr. Pr. 128/6 vom 17. Juni 1982 (GBl. I Nr. 24 S. 135)

² Die Preislisten werden vom VE Kombinat Kohleversorgungen den Lieferanten und dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt.

Preisliste 4	Steinkohlenkoks
Preisliste 5	Rohbraunkohle
Preisliste 6	Braunkohlenbriketts
Preisliste 7	Braunkohlenbrennstaub
Preisliste 8	Braunkohlentiefemperaturkoks
Preisliste 9	Braunkohlenhoch temperaturkoks
Preisliste 10	Steinkohlenstaub
Preisliste 11	Sonstige feste Brennstoffe
Preisliste 12	Industrieabgabe-Verrechnungspreise.

Von der Neufassung des Abs. 1 werden die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Verbraucherpreise gegenüber der Bevölkerung und des § 2 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Industriepreise gegenüber bestimmten Abnehmerbereichen nicht berührt.

(2) Der § 3 Abs. 2 wird gestrichen.

(3) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.

§ 3

(1) Der § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Effektivfrachten gemäß den hierfür geltenden preisrechtlichen Bestimmungen sind zu berechnen für Lieferungen

- a) von Rohbraunkohle, Braunkohlenbriketts und anderen Erzeugnissen aus Rohbraunkohle an Direktabnehmer über Werkverbindungsbahnen³ oder andere Transportmittel der Kohleindustrie;
 b) im Export von Erzeugnissen gemäß § 1, ausgenommen sonstige feste Brennstoffe;
 c) an Dienststellen der Eisenbahnen (außer Lieferungen im Lagerbezug);
 d) bei denen die Versandstation gleich der Empfangsstation ist;
 e) an Abnehmer, die einer Sonderregelung mit dem Ministerium für Kohle und Energie unterliegen;
 f) von Preßsteinen und Preßlingen sowie sonstigen festen Brennstoffen.“

(2) Im § 5 wird die in den Absätzen 3 und 4 in Klammern gesetzte Angabe der Preislisten gestrichen.

§ 4

Der § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die sich unter Berücksichtigung der §§ 1 Abs. 2, 2 bis 5 und 7 ergebenden Großhandelsabgabepreise sowie die unveränderten Einzelhandelsverkaufspreise für die Belieferung der Bevölkerung sind in Preiskatalogen⁴ enthalten. Spezielle Festlegungen über den jeweils anzuwendenden Preisstand werden mittels Preisinformation⁴ bekanntgegeben.“

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung treten außer Kraft:

- a) — Anordnung Nr. Pr. 128/2 vom 10. Mai 1979 über die Industriepreise für feste Brennstoffe (GBl. I Nr. 15 S. 121),
 — Anordnung Nr. Pr. 128/3 vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für feste Brennstoffe (GBl. I Nr. 19 S. 185),
 — Anordnung Nr. Pr. 128/6 vom 17. Juni 1982 über die Industriepreise für feste Brennstoffe (GBl. I Nr. 24 S. 435);

³ Die Preisliste wird vom VE Braunkohlenkombinat Senftenberg den Lieferanten und dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt.

⁴ Die Preiskataloge und -Informationen werden vom VE Kombinat Kohleversorgungen den VEB Kohlehandel, den Betrieben des Kohleplatzhandels und dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt.